

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltung der AEB, Kollision mit AGB des Vertragspartners

- 1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) werden Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber die Hamburger Energiewerke GmbH (HENW) oder ein mit ihr im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen (nachfolgend „Auftraggeber“) ist, auch wenn dies in einer Bestellung/einem Vertrag (nachfolgend „Vertrag“) zwischen dem Auftraggeber und einem Unternehmen (nachfolgend „Auftragnehmer“) nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.2 Diesen AEB oder den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen entgegenstehenden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur Vertragsbestandteil, soweit der Auftraggeber deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.3 Abweichende Vereinbarungen in anderen Vertragsbestandteilen sowie individuell ausgehandelte Regelungen gehen diesen AEB vor.

2. Angebotsbindung und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote und Anfragen des Auftraggebers sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Der Vertragspartner des Auftraggebers (nachfolgend „Auftragnehmer“) hält sich an seine Angebote mindestens 4 Wochen gebunden.
- 2.3 Ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt erst durch ein Bestell- bzw. Auftragschreiben des Auftraggebers oder durch beidseitige Unterzeichnung einer Vertragsurkunde zustande.

3. Preise

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Preise verstehen sich frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle.
- 3.2 Eine vorbehaltlose Zahlung des Auftraggebers stellt kein Anerkenntnis oder eine Zustimmung dar.

4. Rechnungen, Zahlungen

- 4.1 Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen elektronisch zu stellen. Weitere Informationen zur elektronischen Rechnungstellung befinden sich in dem Merkblatt „Anforderungen zur E-Rechnung ab 01. Januar 2025“ sowie auf der Homepage des Auftraggebers.
- 4.2 Auf Rechnungen und Lieferscheinen des Auftragnehmers ist die Bestell- bzw. Abruf- und Rahmenbestellnummer anzugeben. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen; sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen.
- 4.3 Reicht der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber dafür eine angemessene Frist gesetzt hat, so kann sie der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen.
- 4.4 Rechnungen werden fällig 45 Tage netto nach Rechnungszugang und Vorliegen der weiteren Fälligkeitsvoraussetzungen.
- 4.5 Ein vereinbartes Skontorecht besteht für alle innerhalb der Skontofrist geleisteten Zahlungen und sonst bewirkten Erfüllungshandlungen (z. B. Aufrechnung). Zurückbehaltungsrechte hemmen die Skontofrist. Die Skontofrist beginnt mit der Zahlungsfrist. Die Skontofrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag des Auftraggebers vor Fristablauf bei seiner kontoführenden Bank eingeht.
- 4.6 Fristen zur Rechnungslegung, Rechnungsprüfung sowie zu Zahlung und Skonto sind im Zeitraum vom 22.12. bis zum 05.01. des darauffolgenden Jahres gehemmt.
- 4.7 Sollte es wegen nicht vollständiger Zahlung von Rechnungen zwischen den Parteien zum Streit kommen und will der Auftragnehmer wegen Zahlungsverzugs die Leistungen einstellen oder den Vertrag kündigen, kann der Auftraggeber das Leistungsverweigerungs- und das Kündigungsrecht durch eine Auszahlung in Höhe von 75 Prozent des strittigen Betrags abwenden. Der Auftragnehmer hat diese Auszahlung auf Verlangen des Auftraggebers in voller Höhe durch Stellung eines tauglichen Bürgen abzusichern.

- 4.8 Das Abwendungsrecht aus Ziffer 4.7 gilt nicht, soweit die strittige Zahlungspflicht gerichtlich, auch vorläufig über eine einstweilige Verfügung, festgestellt ist. Ein Leistungsverweigerungs- oder Kündigungsrecht besteht nicht, soweit die strittige Zahlungspflicht gerichtlich, auch vorläufig über eine einstweilige Verfügung, verneint ist. Ein Leistungsverweigerungs- oder Kündigungsrecht besteht auch nicht, solange ein vom Auftragnehmer anhängig gemachtes gerichtliches Eilverfahren über die strittige Zahlung anhängig ist.
- 4.9 Soweit die Berechtigung des strittigen Zahlungsanspruchs nach Leistung der Auszahlung durch eine vorläufige gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, gibt der Auftraggeber den entsprechenden Teil der nach Ziffer 4.7 gestellten Sicherheit zurück; soweit sie verneint wird, zahlt der Auftragnehmer die nach Ziffer 4.7 Satz 1 erhaltene Zahlung zurück und erhält anschließend den entsprechenden Teil der Sicherheit zurück.
- 4.10 Soweit sich die strittige Zahlungspflicht nach einer Einigung der Parteien oder durch eine endgültige und rechtskräftige gerichtliche Entscheidung als berechtigt herausstellt, erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kosten für die Bürgschaft in Höhe der üblichen Kosten der Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstsatz von zwei Prozent pro Jahr; soweit sie sich als unberechtigt herausstellt, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Bürgschaft selbst und verzinst den zurückzuzahlenden Betrag mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr seit Auszahlung der Zahlung.

5. Erfüllungsort, Versand, Gefahrenübergang

- 5.1 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die vom Auftraggeber in der Bestellung angegebene Lieferadresse.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/-leistungen sowie zu Leistungen vor Fälligkeit bzw. vor einem vereinbarten Leistungstermin oder Ausführungsbeginn nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.
- 5.3 Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden.
- 5.4 Soweit ein Preis „ausschließlich Verpackung“ und für die Verpackung kein gesonderter Preis vereinbart ist, vergütet der Auftraggeber die Verpackung nur zu Selbstkosten und auf Nachweis.

6. Datenschutz

- 6.1 Beide Parteien sind sich wechselseitig verpflichtet, die jeweils anwendbaren nationalen und europäischen Datenschutzvorschriften einzuhalten.

7. Vertraulichkeit, Geheimhaltungspflicht, Rückgabe von Unterlagen des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung aller ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Auftraggeber oder den Gegenstand des Vertrags zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Er ist verpflichtet, die von ihm in Erfüllung des Vertrags erarbeiteten (Teil)Ergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Vertrags zu verwenden. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und Dritte, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient, vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Der Auftragnehmer hat solche Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen. § 5 GeschGehG bleibt unberührt.
- 7.2 Alle vom Auftraggeber übergebenen Informationen und Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden.
- 7.3 Die vom Auftraggeber übergebenen Informationen und Unterlagen sind nach Durchführung des Vertrags auf Verlangen des Auftraggebers oder spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche und der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vollständig und unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben oder nach seiner Wahl zu vernichten, es sei denn. Der Auftragnehmer kann kein Zurückbehaltungsrecht gegen diesen Herausgabeanspruch erheben.
- 7.4 Verstößt der Auftragnehmer gegen Ziffer 7.1, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Vertrag außerordentlich unter entsprechender Anwendung des § 314 Abs. 2 bis Abs. 4 BGB kündigen oder vom Vertrag gemäß § 323 BGB zurücktreten, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

8. Erfindungen, Arbeitsergebnisse

- 8.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle im Rahmen der Vertragserfüllung im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand gemachten Erfindungen unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer diese Erfindungen auf den Auftraggeber zu übertragen bzw. die Erfindungen seiner Arbeitnehmer unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und auf den Auftraggeber zu übertragen.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sämtliche Arbeitsergebnisse, auch Zwischenergebnisse, zu übergeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in eigenem Namen entsprechende Schutzrechte anzumelden.

9. Nachunternehmer

- 9.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Mit Zustimmung des Auftraggebers in Textform darf er sie an Nachunternehmer übertragen. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden Nachunternehmer vor dessen erstmaligen Einsatz für die Vertragsleistungen in Textform zu benennen. Der Auftraggeber darf dem Einsatz einzelner Nachunternehmer aus wichtigem Grund widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Qualifikation, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Nachunternehmers nicht nachgewiesen sind, wenn der Nachunternehmer in den letzten 3 Jahren vor seinem Einsatz seine Pflichten zur Zahlung der Mindestentgelte und Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern unentschuldig verletzt hat oder wenn der Nachunternehmer zuvor erheblich oder wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten im Zusammenhang mit einem Auftrag des Auftraggeber verstoßen hat.
- 9.3 Setzt der Auftragnehmer selbstständige Erfüllungsgehilfen (natürliche Personen oder sog. Ein-Mann-Gesellschaften) ein, hat er dem Auftraggeber dies in Textform mitzuteilen und dem Auftraggeber alle zur Beurteilung des Selbständigen-Status erforderliche Informationen unaufgefordert zu übermitteln.
- 9.4 Hat der Auftragnehmer eine der Pflichten aus den vorstehenden Ziffern verletzt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Vertrag außerordentlich unter entsprechender Anwendung des § 314 Abs. 2 bis Abs. 4 BGB kündigen oder vom Vertrag gemäß § 323 BGB zurücktreten.

10. Mängelrechte

- 10.1 Mängelansprüche verjähren in den gesetzlichen Fristen zuzüglich drei Monaten. Ansprüche wegen Mängeln, deren Beseitigung der Auftraggeber vor Verjährungseintritt in Textform verlangt, verjähren in 6 Monaten ab Zugang des Verlangens, jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist.
- 10.2 Nach der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile erneut, auch wenn der Auftragnehmer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht oder aus Kulanz nacherfüllt.
- 10.3 Lieferanten des Auftragnehmers gelten im Verhältnis zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers hinsichtlich dessen Pflicht zur mangelfreien Lieferung.
- 10.4 Der Auftragnehmer tritt mit Vertragsschluss sämtliche Mängelansprüche gegen seine Erfüllungsgehilfen und Lieferanten sicherungshalber an den Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer bleibt zur Durchsetzung und Einziehung seiner Ansprüche in eigenem Namen berechtigt und ist zur gewillkürten Prozessstandschaft ermächtigt, solange und soweit der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zur Nacherfüllung berechtigt ist. Abschließend bedingt für den Fall und soweit der Auftragnehmer die Ansprüche des Auftraggebers erfüllt hat, tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer dessen Ansprüche zurück ab.

11. Mitwirkungspflichten und Annahmeverzug des Auftraggebers

- 11.1 Schuldet der oder obliegen dem Auftraggeber Mitwirkungshandlungen oder benötigt der Auftragnehmer Entscheidungen bzw. Erklärungen des Auftraggebers für die Ausführung seiner Leistungen, hat der Auftragnehmer diese so rechtzeitig in Textform anzufordern, dass die Rechtzeitigkeit der Leistungen des Auftragnehmers nicht gefährdet werden.
- 11.2 Der Auftraggeber gerät ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen nicht vor Ablauf einer vom Auftragnehmer für die fällige Mitwirkungshandlung oder Entscheidung bzw. Erklärung gesetzten Nachfrist in Annahmeverzug.

12. Produkthaftung

- 12.1 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen Personen- oder Sachschäden frei, die auf ein vom Auftragnehmer geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind.

- 12.2 Ist der Auftraggeber verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produkts gegenüber Dritten einen Rückruf durchzuführen oder eine Warnung zu veröffentlichen, erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die mit dem Rückruf oder der Warnung verbundenen Kosten und ersetzt ihm die zur Abgeltung berechtigter Ansprüche Dritter geleistete Zahlungen. § 254 BGB bleibt unberührt.

- 12.3 Der Auftragnehmer ist für die Dauer von 11 Jahren ab der letzten (Teil)Lieferung verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers in Bezug auf die vom Auftragnehmer gelieferten Sachen den jeweiligen Hersteller, Importeur und Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, zu benennen, sowie dem Auftraggeber zur Abwehr von Produkt- und Produzentenhaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel und Informationen, insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

13. Versicherung

- 13.1 Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung, die auch Vermögensschäden deckt, vorzuhalten. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen Abschluss und Bestand der Versicherung nachzuweisen.

14. Einsatz von Arbeitskräften

- 14.1 Beim Einsatz von Arbeitskräften für die dem Auftraggeber geschuldeten Leistungen hat der Auftragnehmer die Bestimmungen des Arbeitnehmerentendgesetzes (AEntG), des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) sowie der für die Beschäftigung und den Einsatz von Arbeitskräften maßgeblichen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des SGB und der Bestimmungen zur Vermeidung der illegalen Ausländerbeschäftigung in der jeweils aktuell gültigen Fassung einzuhalten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass auch die Nachunternehmer seiner Nachunternehmerkette diese Bestimmungen einhalten.

- 14.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen gegenüber dem Auftraggeber erhobenen Ansprüchen von Arbeitskräften oder Sozialversicherungsträgern oder Sozialkassen frei, die auf einem Verstoß dieser Bestimmungen beruhen, und erstattet dem Auftraggeber alle ihm aus der Inanspruchnahme notwendigerweise entstandenen Kosten.

- 14.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn gegen ihn oder einen seiner Nachunternehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Verstoßes gegen die in Ziffer 14.1 genannten Vorschriften geführt wird.

- 14.4 Der Auftragnehmer hat zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, welche Nachunternehmer in seiner Nachunternehmerkette welche Arbeitskräfte für die Vertragsleistung einsetzen, die regelmäßige Anzahl der Beschäftigten jedes Nachunternehmers sowie das Datum der letzten Kontrolle dieser Nachunternehmer.

- 14.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit auch unangekündigt Stichprobenweise oder anlassbezogene Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der in Ziffer 14.1 genannten Vorschriften durchzuführen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen sowie sämtliche hierfür erforderlichen eigenen Unterlagen und Nachweise sowie die entsprechenden Unterlagen und Nachweise der von ihm eingesetzten Nachunternehmer, einschließlich aller sozialversicherungsrechtlich relevanten Nachweise, vollständig vorzulegen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen eine schriftliche Eigenerklärung darüber abzugeben, dass er die in Ziffer 14.1 genannten Vorschriften einhält, oder entsprechende Unbedenklichkeitserklärungen öffentlicher Körperschaften oder Präqualifikationsnachweise vorzulegen. Der Auftragnehmer hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer bei Kontrollen des Auftraggebers oder von Behörden zur Abgabe von Eigenerklärungen über den Erhalt des Mindestlohns sowie über ihren sozialversicherungsrechtlichen Status bereit sind und diese auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich abgeben.

- 14.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich bei den vorgenannten Überprüfungen und Kontrollen eines beauftragten und zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten zu bedienen.

- 14.7 Hat der Auftragnehmer eine der Pflichten aus den vorstehenden Ziffern verletzt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Vertrag außerordentlich unter entsprechender Anwendung des § 314 Abs. 2 bis Abs. 4 BGB kündigen oder vom Vertrag gemäß § 323 BGB zurücktreten.

15. Verhaltenskodex und Sicherheitsregeln für Auftragnehmer

- 15.1 Der Auftragnehmer erkennt den Verhaltenskodex für Lieferanten des Auftraggebers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden Fassung an. Der Verhaltenskodex ist auf der Internetseite www.hamburger-energiewerke.de/downloads veröffentlicht. Verstößt der

Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen diese Regelungen, kann der Auftraggeber eine Auditierung beim Auftragnehmer durchführen.

- 15.2 Soweit der Auftragnehmer Leistungen (auch Transportleistungen) auf den Liegenschaften oder an bzw. in Anlagen des Auftraggebers erbringt, hat er die Regelungen aus dem Dokument „Sicherheitsregeln für Fremdfirmen“ in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden Fassung einzuhalten und umzusetzen. Das Dokument ist auf der Internetseite www.hamburger-energiewerke.de/downloads veröffentlicht.
- 15.3 Hat der Auftragnehmer eine der in Ziffer 15 geregelten Pflichten verletzt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Vertrag außerordentlich unter entsprechender Anwendung des § 314 Abs. 2 bis Abs. 4 BGB kündigen oder vom Vertrag gemäß § 323 BGB zurücktreten.

16. Lieferkettensorgfaltspflichten

- 16.1 Die Parteien sind sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) verpflichtet.
- 16.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in der Wertschöpfungskette der an den Auftraggeber zu liefernden Waren und zu erbringenden Leistungen die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote der Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Regelungen zum Mindestlohn und Arbeitsschutz und grundlegende Arbeitnehmerrechte eingehalten werden.
- 16.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen alle dem Auftragnehmer vorliegenden und von ihm zumutbar einholbaren Informationen zur Verfügung zu stellen, um dem Auftraggeber die Prüfung und Einhaltung der sie nach dem LkSG treffenden Pflichten zu ermöglichen.
- 16.4 Verstößt der Auftragnehmers gegen die Bestimmungen aus vorstehenden Ziffern oder gegen Pflichten aus dem LkSG, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Vertrag außerordentlich unter entsprechender Anwendung des § 314 Abs. 2 bis Abs. 4 BGB kündigen oder vom Vertrag gemäß § 323 BGB zurücktreten, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

17. Russland-Sanktionen

- 17.1 Der Auftragnehmer versichert mit Abgabe seines Angebots, dass er nicht zu den in Art. 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen oder Unternehmen mit Russlandbezug gehört, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,
- durch russische Staatsangehörigkeit oder Sitz/Niederlassung in Russland,
 - durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Ziffer 17.1 a) zutrifft, am Auftragnehmer über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 %,
 - durch das Handeln des Auftragnehmers im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Ziffer 17.1. a) und/oder 17.1 b) zutrifft.
- 17.2 Entsteht ein Russlandbezug des Auftragnehmers im Sinne vorstehender Ziffer nach Angebotsabgabe (z. B. durch Änderung der genannten EU-Verordnung oder Änderungen der tatsächlichen Umstände) oder erkennt der Auftragnehmer nach Angebotsabgabe seinen Russlandbezug, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 17.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche von ihm am Auftrag beteiligten Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten er im Rahmen der Eignungsleihe in Anspruch nimmt und die mehr als 10 % des Auftragswerts erbringen, ebenfalls nicht zu dem in Art. 5k Abs. 1 VO (EU) 833/2014 definierten Personenkreis mit Russlandbezug gehören.
- 17.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er sämtliche für ihn einschlägigen Ausfuhr- und Verbringungsbeschränkungen, Sanktionen und Embargos einhält, einschließlich der Vorgaben des Art. 3g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere im Hinblick auf Erzeugnisse aus russischem Eisen und/oder Stahl. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen die zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben erforderlichen und ihm vorliegenden bzw. mit zumutbarem Aufwand beschaffbaren Nachweise zur Verfügung zu stellen.
- 17.5 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Umständen, die eine Verletzung der vorgenannten Pflichten darstellen könnten, unverzüglich zu informieren. Dem Auftraggeber steht ein umfassendes Nachprüfungs- und Auskunftsrecht gegenüber dem Auftragnehmer zu.
- 17.6 Hat der Auftragnehmer eine der in Ziffer 17 geregelten Pflichten verletzt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Vertrag außerordentlich unter entsprechender Anwendung des § 314 Abs. 2 bis Abs. 4 BGB kündigen oder vom Vertrag gemäß § 323 BGB zurücktreten.

18. Vermeidung von Interessenskonflikten, Bestechungsprävention

- 18.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber ihm bekannte tatsächliche oder potenzielle Interessenskonflikte unverzüglich und unaufgefordert offenzulegen und, soweit möglich, Maßnahmen zu deren Vermeidung zu ergreifen. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Identifikation oder Bewertung solcher Interessenskonflikte haben beide Parteien die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist; bei Wegfall des Verarbeitungszwecks sind sie datenschutzkonform zu löschen.
- 18.2 Interessenskonflikte können insbesondere vorliegen, wenn zwischen Mitarbeitern des Auftragnehmers, seiner verbundenen Unternehmen oder seiner Nachunternehmer und Mitarbeitern des Auftraggebers oder seiner verbundenen Unternehmen über das beruflich Erforderliche hinaus persönliche oder private Beziehungen bestehen, diese Personen an der Anbahnung oder Durchführung des Vertrags beteiligt sind oder Einfluss auf die Vertragsabwicklung nehmen können und zugleich ein eigenes direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse an der Vertragsdurchführung besteht.
- 18.3 Ein Interessenkonflikt kann ferner vorliegen, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiter verbundener Unternehmen oder seiner Nachunternehmer, unmittelbar oder mittelbar an der Durchführung von Vergabeverfahren, Auftragserteilungen, Entscheidungen über Lieferungen, Leistungen oder Vertragsabschlüsse des Auftraggebers beteiligt sind und zugleich zwischen ihnen und potenziellen Bietern, Auftragnehmern, Lieferanten oder sonstigen Vertragspartnern des Auftraggebers persönliche Beziehungen oder vertragliche, gesellschaftsrechtliche oder sonstige geschäftliche Verbindungen bestehen, die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse an der jeweiligen Entscheidung oder Vertragsdurchführung befürchten lassen.
- 18.4 Ein Interessenkonflikt kann ferner vorliegen, wenn verbundene Unternehmen oder Angehörige von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer entweder direkt, zum Beispiel als Auftragnehmer des Auftraggebers, oder indirekt, zum Beispiel als Nachunternehmer eines anderen am Auftrag beteiligten Unternehmens, an der Vertrags- oder Projektabwicklung beteiligt sind.
- 18.5 Die in Ziffer 18.2 bis 18.4 beschriebenen Beispiele möglicher Interessenskonflikte sind nicht abschließend. Interessenskonflikte können auch in anderen Konstellationen auftreten.
- 18.6 Ein Interessenkonflikt wird widerleglich vermutet, wenn zwischen den in den Ziffern 18.2 bis 18.4 genannten Personen ein Angehörigenverhältnis oder wenn zwischen den betreffenden Unternehmen gesellschaftsrechtliche Verbindung besteht.
- 18.7 Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter zum Umgang mit bestehenden Interessenskonflikten zu unterweisen.
- 18.8 Ist ein Interessenkonflikt festgestellt oder erscheint ein solcher aufgrund konkreter Anhaltspunkte möglich, kann der Auftraggeber angemessene und erforderliche Maßnahmen zur Klärung und Beseitigung des Konflikts anordnen.
- 18.9 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber spätestens mit Abgabe seiner ersten auf einen Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung in Textform zu informieren, falls der Auftragnehmer, Mitglieder seiner Geschäftsführung oder seine mit Generalvollmacht, Generalhandlungsvollmacht oder Prokura ausgestatteten Mitarbeiter innerhalb der letzten fünf Jahre von einem Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, falls der Auftragnehmer oder die in Satz 1 genannten Personen zwischen Abgabe der ersten auf einen Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung und Erlöschen der vertraglichen Leistungspflichten des Vertragspartners (z. B. durch Erfüllung oder Rücktritt) vor einem staatlichen Gericht wegen Straftaten gegen den Wettbewerb (§§ 298 - 300 StGB) oder Vorteilsgewährung oder Bestechung (§§ 333 - 335 StGB) durch Beschluss der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO) oder Erlass eines Strafbefehls (§§ 407 ff. StPO) angeklagt wird.
- 18.10 Hat der Auftragnehmer eine der in Ziffern 18 geregelte Pflicht verletzt, insbesondere wenn er einen möglichen Interessenkonflikt oder eine Verurteilung oder Anklage im Sinne der vorstehenden Ziffer pflichtwidrig nicht unverzüglich offengelegt hat oder bei der Umsetzung der zur Konfliktklärung oder -beseitigung angeordneten Maßnahmen nicht in zumutbarem Umfang mitwirkt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Vertrag außerordentlich unter entsprechender Anwendung des § 314 Abs. 2 bis Abs. 4 BGB kündigen oder vom Vertrag gemäß § 323 BGB zurücktreten, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 18.11 Mit der Abgabe seines Angebots versichert der Auftragnehmer zugleich, dass er in Zusammenhang mit der Vergabe dieses Auftrages nicht an gegen

die Grundsätze des freien Wettbewerbes verstößenden Absprachen mit anderen Unternehmen oder sonstigen unerlaubten Beeinflussungsversuchen hinsichtlich der Vergabe dieses Auftrages beteiligt war oder ist.

Gleiche gilt für Regelungslücken und Widersprüche im Vertrag und diesen AEB.

19. Abtretungs- und Verpfändungsverbot

- 19.1 Der Auftragnehmer darf seine Ansprüche gegen den Auftraggeber nur mit in Textform erteilter Zustimmung des Auftraggebers abtreten oder rechtsgeschäftlich verpfänden. Ist eine ohne Zustimmung des Auftraggebers vereinbarte Abtretung oder Verpfändung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Abtretung oder Verpfändung entstehenden Mehrkosten.

20. Zulässigkeit von Veröffentlichungen und Referenzen

- 20.1 Ohne Zustimmung des Auftraggebers in Textform darf der Auftragnehmer den Auftraggeber oder das Projekt nicht in Informations- und Werbeseiten oder als Referenz erwähnen. Das Gleiche gilt für öffentliche Darstellungen und fotografische Aufnahmen aller Art, soweit es sich dabei um Anlagen, Aktivitäten und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dem Projekt des Auftraggebers handelt, sowie für Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand.

21. Loyalität

- 21.1 Die Parteien sind sich wechselseitig zur Kooperation und Unterstützung zur Erreichung des vereinbarten Projekterfolgs verpflichtet.
- 21.2 Beide Parteien bekennen sich zu den Grundsätzen der Vertragstreue und der gegenseitigen Rücksichtnahme. Beide Seiten kommen insbesondere überein, die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern des jeweils anderen Vertragspartners, die im Rahmen dieses Vertrages tätig gewesen sind, zu unterlassen bzw. diesbezüglich eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

22. Vertragsübertragung

- 22.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen.
- 22.2 Der Auftragnehmer kann dem Vertragsübergang in Textform widersprechen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags mit dem verbundenen Unternehmen unzumutbar ist. Im Widerspruch müssen die Gründe der Unzumutbarkeit benannt werden. Die Widerspruchsfrist beträgt 3 Wochen ab Zugang einer Mitteilung des Auftraggebers in Textform über die Übertragung und das übernehmende Unternehmen. Der Auftraggeber kann in seiner Mitteilung eine längere Frist bestimmen.
- 22.3 Der Vertragsübergang wird mit Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam, es sei denn, der Auftragnehmer widerspricht berechtigt sowie frist- und formgerecht.

23. Änderungen der AEB

- 23.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, diese AEB mit Zustimmung des Auftragnehmers zu ändern. Der Auftragnehmer darf die Zustimmung nicht treuwidrig verweigern.

24. Schlussbestimmungen

- 24.1 Vertragssprache ist Deutsch. Alle zur Leistung gehörenden Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen.
- 24.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie solcher Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, sind ausgeschlossen.
- 24.3 Sofern von diesen AEB oder weiteren Vertragsbestandteilen Abschriften in anderen Sprachen als Deutsch gefertigt worden sein sollten, ist die deutsche Fassung für die Auslegung des Vertrags verbindlich.
- 24.4 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, ebenso die Aufhebung des Textformerfordernisses.
- 24.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg, soweit nicht gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand vorgesehen ist. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an einem anderen Gerichtsstand, etwa seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem Gerichtsstand des Erfüllungsorts, zu verklagen.
- 24.6 Sollten Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eine künftig in ihnen aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit nach Vertragsschluss verlieren, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Das

Ende Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)